

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 49. Montag den 2ten Dec. 1776.

## I Avertissements.

**D**a die Erfahrung in andern Westphälischen Provinzen gelehret, daß fremde Viehhändler, das von der Seuche durchgekrankte Vieh, insonderheit Kühe und Kuhkälber aufgekauft und solches nach Holland und andern auswärtigen Orten verhandelt haben, hierdurch aber die nothwendige Zucht des Rindviehes, woran es nach diesem verderblichen Uebel nothwendig fehlen muß, äußerst leidet; So wird hierdurch die Ausbringung alles durchgesuchten Viehes nach fremden Staaten bey Strafe von 10 Rthlr. für jedes Stück und im Fall des Unvermögens bey Verhältnißmäßiger Zuchtstrafe untersaget und verbothen. Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Signatum Mündens den 15. Nov. 1776.

An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preussen ic. ic. ic.  
v. Breitenbach. v. Domhard. Orlich.  
Hüllesheim. Petri.

**S**eine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bringen: daß allerhöchstdieselbe, aus Landesherrlicher, und auf die Verbesserung des Nahrungs Standes abzielenden Absicht in denen Graffschaften Tecklenburg und Lingen pro Trinitatis 1775 bis 76 folgende Prä-

mien allermildest haben austheilen lassen, als

1) Den beyden Unterthanen Determann und Kröner, im Tecklenburgischen Kirchspiel Lengerich, weil selbige die beyde beste Stücke Ewenslinnen verfertigt und zur Legge gebracht, jedem 2 Rthlr. also zusammen 4 Rthlr. 2) Der Müllerinn Kortluise zu Leeden, und dem Colono Vogelstang zu Hohne, welche die folgende beyde Stücke Leinwand zur Legge gebracht, jedem 1 Rthlr. 3 Ggr. also zusammen 2 Rl. 16 Ggr. 3) Dem Colono Strootmann in der Tecklenburgischen Bauerschaft Binsgel wegen des gezogenen meisten Hanffsaamens 2 Rthlr. 12 Ggr. 4) Denen associirten Bürgern Grestkow und Müller zu Lingen, welche die mehresten überständigen Bienenstöcke nachgewiesen, 2 Rthlr. 12 Ggr. 5) Dem Bürger Friderich Wilhelm Drees zu Tecklenburg, weil er in der Graffschaft Tecklenburg die mehreste Obstbäume von der erfordernten Qualität angepflanzt, 2 Rthlr. 12 Ggr. 6) Der Wittwe Glasern zu Westen in der Graffschaft Lingen, eben dafür 2 Rthlr. 12 Ggr. 7) Dem Johann Holle im Ante Thüne, wegen verrichteter Anpflanzung der vorgeschriebenen Anzahl guter Eichen, 2 Rthlr. 12 Ggr. 8) Dem Unterthan Johann Brüggemann zu Schapen, welcher ein dreyjähriges, noch zu keiner Arbeit gebrauchtes selbst gezogenes Fohlen produciret hat,

D d d

4 Rthlr. 9) Dem Colono Wolke zu Vaccum, welcher in seiner Haushaltung das meiste Garn versponnen, daraus Linnen verfertigt, und solches zur Legge gebracht, 4 Rthlr. 10) Dem Colono Fuest, zu Koee, im Kirchspiel Thüne, wegen angelegter lebendigen Hecke 2 Rthlr. und 11) Dem Herrmann Bomken in der Lecklenburgischen Bauerenschaft Wechte eben deshalb 2 Rthlr. Diesemächst lassen Allerhöchstgedächte Se. Königl. Majestät für das Jahr de Trinitat. 1776 bis 77 folgende Prämien von neuen aussetzen, und hiezumit verheissen, als

1) Für diejenigen 2 Unterthanen, so die beyden besten Stücke Löwendlinnen anfertigen und zur Legge bringen, jedem 2 Rthlr. zusammen also 4 Rthl. und für die beyden Unterthanen, welche die darauf folgende beste Stücke daselbst zeichnen lassen, jeden 1 Rth. 8 Ggr. überhaupt 2 Rth. 16 Gg. 2) Für denjenigen, der den meisten Hanssaamen ziehen wird 2 Rthl. 12 Ggr. 3) Zur fernern Beförderung der Bienezucht, für denjenigen, der die mehreste, und 120 überständige Bienensdöcke nachweisen wird 2 Rth. 12 Ggr. 4) Für diejenigen beyden Unterthanen, so jeder 60 gute Obstbäume, 6 Fuß, am Stamm, unter der Krone, angepflanzt und im Wachsthum dargestellt haben werden, jedem 2 Rthlr. 12 Ggr. beyden 5 Rthlr. 5) Für denjenigen, der sich in Anpflanzung der Eichen und Büchen besonders distinguiret haben wird 2 Rthlr. 12 Ggr. 6) Für denjenigen, der ein zähriges selbstgezogenes Füllen, welches noch zu keiner Arbeit angehalten worden, vorzeigen wird 4 Rthl. 7) Für denjenigen Unterthan oder Haushaltung in der Niedergraffschaft Lingen, die das mehreste Garn versponnen, Linnen daraus verfertiget, und solches zur Legge gebracht haben wird 4 Rthlr. 8) denjenigen 2 Haushaltungen, welche sich vorzüglich beflissen haben werden, stat der todtten Bäume lebendige Hecken anzulegen

für jede 2 Rthlr. überhaupt 4 Rthl. 9) Für diejenigen beyden Unterthanen, welche sich der Cultur des Futterkrauts, Spörck genant, am meisten angelegen seyn lassen, u. deren jeder wenigstens 6 Ess. Ausfaat bestellt haben wird, für jeden 2 Rth. überhaupt 4 Rth. 10) Für denjenigen Unterthan, der seine niedrige Aecker zu Wiesen aptiret, und solchergestalt seinen Viehstand verbessern wird 10 Rthl.

Es haben sich also diejenigen welche darauf Anspruch zu machen gedenken, längstens gegen Jacobi nächstkünftigen Jahres, wenn es Unterthanen der Graffschaft Lecklenburg sind, bey dem Landrath Balcke u. Krieges-Commissario Lucius, und wann es Einwohner der Graffschaft Lingen sind, bey dem Kriegesrathe Bauer u. Banzleydirectore Heinen, als dazu specialiter ernanten Commissarius zu melden, bey welchen sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, vernehmen können. Sign. Lingen, den 25. Oct. 1776.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Bessel.

Schröder.

v. Stille.

## II Citationes Edictales.

### Minden.

Inhalts der in dem 47. St. d. N. von hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citation werden alle und jede an des abgelebten Geh. Rathes Joh. Franz Wilh. Freiherr von Westphalen, in und um Bielefeld belegenen Gütern und Vermögen, Spruch und Forderung habende Creditores, ad Terminos den 18. Dec. c. und 13. Jan. a. f. verabladet.

Nachdem der Königl. Eigenbedr. Johann Dirk Dirking, aus Brümfel, Amts Thuine, hiesiger Graffschaft Lingen, seit vielen Jahren abwesend gewesen, und der Ort seines dormaligen Aufenthalts unbekant ist: als wird derselbe hierdurch edictaliter citiret, und verabladet, sich innerhalb eines Jahres Frist, a dato an, vor hiesiger Krieges- und Domainenkammer

Deputation persöhnlich zu stellen, und seine Erklärung abzugeben: ob er die ihm zuerkannte elterliche Stette antreten wolle? Widrigenfalls solche seinem Bruder übergeben, und wider ihn nach Vorschrift der Königl. Eigenthumsordnung verfahren werden wird. Signatum Klingen den 31. Octob. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.  
v. Bessel. Mauve. VanDyck.

### Amt Stolzenau. Auf Ansuchen

des Meyerschen Curatoris Advocati Käders, werden hiemit alle diejenigen, welche an der Johan Dieterich Meyer und und dessen Ehefrau zugehörigen, vormals Rischmüllerschen Herrschaftlichen Brinckfizer Stelle in Leese, begründete Forderung haben, sie mögen vom Colono Rischmüller oder Meyer contrahiret seyn, citiret und vorgeladen, am 14. Dec. Morgens 9 Uhr zu deren Angabe, sie mögen sich bereits in den vorigen Terminis professionis gemeldet haben, oder nicht, ohnfehlbar zu erscheinen, und alsdenn fernere rechtliche Verfügung und Absichten der Curatel, Vorschläge zur Befriedigung zu gewärtigen.

Zugleich wird hiedurch Jedermann gewarnt, daß sich Niemand mit gedachten Johan Dieterich Meyer oder dessen Ehefrau auf Geld-Anleihen, oder andere dergleichen Contracte, ferner einlasse, weil solche damit von Gerichtswegen, insgesamt für ungültig und unverbindlich erkläret werden.

### Amt Brackwede. Sämtl.

Gläubiger des Coloni Berckenkamps im Gadderbaume, werden ad Terminum den 10. Dec. c. edict. verabladet. S. 46. St.

### Amt Tecklenburg. Alle und

jede an der Gärtners Stette sub Nro. 17. B. Loosen Vogtey Leeden, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 6. Dec. c. edict. verabladet, S. 46. St.

**Amt Enger.** Sämtliche Creditores des Coloni Christ. Otting Nr. 34. B. Dreyen, werden ad Terminos den 25. Dec. c. und 27. Jan. a. s. edict. verabladet. S. 47. St.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß Wir auf Ansuchen der Wittwe Starke zum freywilligen jedoch öffentlichen Verkauf des derselben zugehörigen, am Markte hieselbst neben der Hauptwache belegenen Wohnhauses nebst darzu gehörigen Hudetheile auf 4 Rühr, welcher auf der Wickswiese befindlich und 2 Morgen, 170 — Ruthen Reinländischer Maaße groß ist, Terminum Licitationis auf den 12. Dec. c. Vor- und Nachmittags angesetzt haben. Wir citiren daher die etwaigen Liebhaber in besagten Termino vor unserm Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und mit Bewilligung der Eigenthümerin den Zuschlag zu gewärtigen.

Da die Erbey des verstorbenen Kaufmann Johann Friderich Hüneke gewillet sind, zu ihrer Auseinandersetzung am Montag als den 9. Dec. und folgende Tage allerhand Meublen bestehend in Silbergeräthe, Betten, Kinnen, und sonst brauchbaren Hausgeräthe zu verkaufen; so wollen sich Liebhabere besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr in des Kaufmann Hn. Becker Behausung am Markte einzufinden belieben.

### Amt Enger. Nachdem

der den Schutzjuden Samuel Alexander per Decretum de 18. Nov. der Concurs erkannt, und dessen in Enger belegenes Wohnhaus samt den neben dem Hause belegenen Garten von verpflichteten Sachverständigen auf 174 Rthlr. 27 Mgr. gewürdigt; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß Terminum Licitationis an der Engers

ſchen Amtſtube auf den 4. Dec. c. den 8. Jan. und 5. Febr. a. f. bezielet. Luſtraz- gende Käufer haben ſich daher in de- nen benannten Tagefahrten einzufinden, und bey dem höchſten annehmlichſten Ge- both in ultimo Termino des Zuſchla- ges zu erwarten. Zugleich werden diejenige- n, ſo an dem vorbemeldeten Wohnhauſe des Sa- muel Alexander ein dingliches Recht zu ha- ben vermeynen, zur Angabe und Rechtfer- tigung deſſelben auf gleiche Tage verabladet.

#### IV Sachen, ſo zu verpachten.

**Minden.** Der Kaufman Johan Casper Henrich Müller, machet hiemit be- kant, wie er gewillet, ſein angekauftes freyes Wohnhaus an der Johannes Straſſe belegen, welches vorher den Kaufman Pötz- ger zu gehöret, auf einige Jahre zu ver- mietzen; Es kan ſogleich bezogen werden, und Liebhabere können ſich dieſerhalb bey ihm melden, und den Mietscontract ſchlie- ſen.

Jngleichen iſt folgendes in be- ſter Waare und niedrigſte Preiſe bey ihm zu haben, als: Dannen Bohlen und Dielen, Bindel- und Leiterbäume, alle Sorten Lat- ten, neue Roſcow. Talg- und Wachſſich- te, neue Citronen, Capern, Sardellen, Prunellen; Bourboiſche Wein- und Ziter- Eßig, feinen Provencer Dehl, weiſſen und gelben Bäumdhl; ferner ſind den ganzen Winter durch, immer friſche Neunaugen, auch ſonſt allerhand Gewürz, Fette, Ma- terial- und allerhand Eiſerwaaren bey ihm zu haben.

Da die Platenmühle im Amte Blotho, welche der verſtorbene Mählenerb- pächter Dieckmann gehabt, anderweit in Erbpacht ausgethan werden ſoll: ſo können diejenige, welche dieſe Mühle in Erbpacht zu übernehmen geſonnen, ſich in Terminis den 29. Nov. 13. und 28. Dec. c. auf der Krieger- und Dom. Cammer Morgens um 10 Uhr einfinden, die Conditiones verneh- men, und gewärtigen, daß mit dem an- nehmlichſten Erbpächter der Erbpachtscon- tract ſalva approbatione regia geſchloſſen

werden ſoll. Signat. Minden den 12ten Nov. 1776.

Königl. Preußiſche Mindenſche Krieger- und Domainencammer.

Kruſemark. v. Domhart. Drlich. Petri.  
Da die Pacht der Raun und Schweins- ſchneiderey in dem Fürſtenthum Min- den mit Trinitatis 1777 zu Ende gehet, und daher von neuem auf 6 nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1777 biß dahin 1783 verpachtet werden ſoll.

Als werden Diejenige, welche ihre hin- längliche Wiſſenſchaft in dieſem Metier be- ſcheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht genugsame Sicherheit beſtellen kön- nen und dieſe Pacht entriren wollen, hie- mit verabladet, den 30. Nov. den 21. Dec. c. und 4. Jan. a. f. Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainencammer zu erſcheinen, ihr Geboth zu erdfnen, und zu gewärtigen, daß dem Weiſtbietenden dieſe Pacht auf 6 Jahre zugeſchlagen werden ſoll. Signatum Minden den 15. Nov. 1776.

An ſtatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen etc. etc.  
Kruſemark. Drlich. Petri.

Da die Verpachtung der Lumpenſamm- lung in dem Fürſtenthum Minden und in der Graſſchaft Ravensberg mit Tri- nitatis 1777 zu Ende geht, und dieſe Lum- penſammlung von neuem auf 6 nach einan- der folgende Jahre als von Trinitatis 1777 biß 1783 verpachtet werden ſoll; ſo kön- nen diejenige, die ſolche in Pacht nehmen wollen, ſich den 30. Nov. 21. Dec. c. a. und 4. Jan. a. f. Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainencammer ein- zufinden ihr Geboth zu erdfnen, und ge- wärtigen, daß dem Weiſtbietenden dieſe Pacht gegen Beſtellung hinlänglicher Cau- tion auf 6 Jahre zugeſchlagen werden ſoll. Signatum Minden den 15. Nov. 1776.  
An ſtatt und von wegen Sr. Königl. Majeſt. von Preußen etc. etc.

Kruſemark. Drlich. Petri.